

rptu.de

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 3/17. April 2025

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau

Inhalt dieser Ausgabe

Sonstiges.....3

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft Kaiserslautern vom 25.03.2025.....3

Ordnung zur Änderung der Vergabeordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 25.03.2025.....4

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 08. April 2025.....7

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 08.04.202521

1. Ordnung zur Änderung der Teilnahme- und Gebührenordnung für sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 26.03.202529

Herausgeber:

Präsident der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU liegen für jedermann in der Universitätsbibliothek der RPTU zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/recht/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Sonstiges

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft Kaiserslautern vom 25.03.2025

Aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. 2024, S. 373) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 die folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der RPTU Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 17.03.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 187) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Semesterbeitrag beträgt 223,80 Euro pro Semester und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 15,00 Euro für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft (Studierendenschaftsbeitrag) und
- b) 208,80 Euro für die Finanzierung des Deutschland-Semestertickets (Semesterticketbeitrag).

Von dem in Satz 1 Buchst. a) festgelegten Beitrag sind mindestens 2,00 Euro zur Förderung des Studierendensports vorzusehen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Yannik Steffens
Präsident des 55. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, 25.03.2025

Ordnung zur Änderung der Vergabeordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 25.03.2025

Aufgrund § 23 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 die folgende Änderung der Vergabeordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der RPTU Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 17.03.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Vergabeordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 04. Januar 2019 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2019, S. 19), zuletzt geändert durch die Ordnung vom am 05. August 2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 216) wird wie folgt geändert:

- 1) Der Titel der Vergabeordnung wird geändert zu „Vergabeordnung der örtlichen Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“.
- 2) In der Präambel wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Die Vergabeordnung verwendet zwecks Lesbarkeit stets die nicht movierte, generische Personenbezeichnung.“
- 3) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vorsitzende des AStA sowie der Finanzreferent des AStA gehören dem Ausschuss in beratender Funktion an, sofern sie nicht ohnehin als stimmberechtigtes Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt wurden.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Ausschuss kann beschließen, während der Behandlung eines Antrages weitere Personen beratend hinzuzuziehen. Hierfür ist das Einverständnis des Antragstellers notwendig. Diese Personen sind keine Mitglieder des Ausschusses.“
- 4) § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitglieder des Vergabeausschusses sowie Mitglieder des Revisionsausschusses sind über persönliche Angelegenheiten der Antragsteller gegenüber Dritten zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet, auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.“
- 5) § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Darlehensnehmer ist selbst für die Rückzahlung des Darlehens im vereinbarten Rahmen verantwortlich.“
- 6) § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„Name, Adresse sowie Kontodaten des Darlehensnehmers,“
 - b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Dem Darlehensnehmer wird eine Durchschrift des Darlehensvertrags ausgehändigt.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Darlehen können nur gewährt werden, wenn dem AStA ein SEPA-Lastschriftmandat für das Girokonto des Darlehensnehmers erteilt wird. Eine Auszahlung des Darlehens erfolgt ausschließlich auf das Girokonto, für das das Lastschriftmandat erteilt wurde, oder direkt an Gläubiger der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers. Bei ausstehenden Zahlungen wird der AStA nach Ablauf der Mahnfrist vom SEPA-Lastschriftmandat Gebrauch machen. Darüber hinaus nutzt der AStA die Möglichkeit der gerichtlichen Vollstreckung.“
 - d) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit einer Rückzahlung sollte im Regelfall spätestens drei Monate nach der Auszahlung begonnen werden. Sie soll binnen 18 Monaten nach Bewilligung des Darlehens abgeschlossen sein. Der Vergabeausschuss entscheidet darüber jedoch im Einzelfall. Rückzahlungen geschehen durch Bareinzahlung, Überweisung oder SEPA-Lastschriften.“

- e) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Kann der Darlehensnehmer den vereinbarten Rückzahlungsmodus nicht einhalten, so ist dies unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen.“
 - f) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, ist der Darlehensnehmer unverzüglich anzumahnen. Vor dem Einleiten einer gerichtlichen Eintreibung ist durch den Vergabeausschuss festzustellen, dass
 - a) dies nach Ermessen des Vergabeausschusses keine besondere Härte für den Darlehensnehmer bedeuten würde und
 - b) die gerichtliche Eintreibung erfolgversprechend erscheint.“
 - g) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
Im Rahmen der Darlehensvergabe anfallende Entgelte zulasten des AStA sind von dem Darlehensnehmer zu erstatten. Dies sind insbesondere
 - a) Bankgebühren bei Rücklastschriften,
 - b) Gebühren für Adressnachforschung insbesondere bei Meldebehörden, wenn der Darlehensnehmer verzogen ist, ohne dem AStA die neue Anschrift mitzuteilen, und
 - c) Kosten für schriftliche Mahnungen.
- 7) § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Antragsteller muss sich durch Vorlage gültiger Papiere, sowie dem Nachweis der Immatrikulation ausweisen.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Antragsteller muss angeben, wie sie oder er den Lebensunterhalt und das Studium finanziert und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben versichern.“
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Einkommenssituation ist in der Regel durch Vorlage der Kontoauszüge nachzuweisen, soweit der Antragsteller ein Girokonto hat.“
- 8) § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Prozesskostenunterstützung wird eine Vereinbarung getroffen. Auf dieser werden eingetragen
 - a) Name sowie Adresse des Antragstellers,
 - b) Zweck und maximale Höhe der Unterstützung und
 - c) die Namen der AStA-Mitglieder, die den Fall betreuen.Dem Antragsteller wird eine Durchschrift der Vereinbarung ausgehändigt.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Übernahme von Prozesskosten ist nur möglich, wenn die Vorgehensweise des Antragstellers im Einvernehmen mit den betreuenden AStA-Mitgliedern festgelegt wird.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Werden Kosten, die die Studierendenschaft übernommen hat, von anderer Stelle erstattet oder zurückgenommen, so hat das der Antragsteller unverzüglich den AStA-Mitgliedern anzuzeigen, die den Fall betreuen. Der AStA fordert diese Kosten per Rechnung zurück. Wird die Zahlungsfrist überschritten, ist der Antragsteller unverzüglich anzumahnen.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Im Rahmen der Prozesskostenunterstützung anfallende Entgelte zulasten des AStA sind von dem Antragsteller zu erstatten. Dies sind insbesondere

- a) Gebühren für Adressnachforschung insbesondere bei Meldebehörden, wenn der Antragsteller verzogen ist, ohne dem AStA die neue Anschrift mitzuteilen, und
- b) Kosten für schriftliche Mahnungen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Yannik Steffens
Präsident des 55. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, 25.03.2025

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 08. April 2025

Aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 die folgende Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Präsidium der RPTU gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 02. April 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I. Einleitung

Die Satzung verwendet zwecks Lesbarkeit stets die nicht movierte, generische Personenbezeichnung. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

II. Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Alle an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern eingeschriebenen Studierenden inklusive der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer bilden die Studierendenschaft.

(2) ¹Für alle Abstimmungen im Geltungsbereich dieser Satzung gelten folgende Definitionen. ²Es liegt vor:

- Die einfache Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
- Die Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.
- Die absolute Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

³Sofern nichts anderes vorgesehen ist, gilt eine Abstimmung mit der einfachen Mehrheit nach Buchst. a) als angenommen.

(3) ¹Tage im Sinne der Satzung sind Kalendertage.

(4) ¹Vorlesungszeit im Sinne dieser Satzung sind die Tage zwischen Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters mit Ausnahme der von Lehrveranstaltungen freien Tagen um Weihnachten. ²Alle anderen Tage zählen zur vorlesungsfreien Zeit.

§ 2 Organe der Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe. ²Die Organe können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. ³Die Wahl der Ausschussmitglieder geschieht gemäß der Wahlordnung. ⁴Organe und Ausschüsse bilden die Gremien der Studierendenschaft. ⁵Gremien können Personen für bestimmte Aufgaben wählen. ⁶Die Wahl geschieht gemäß der Wahlordnung.

(2) ¹Die Organe der Studierendenschaft auf Universitätsebene sind:

- die Vollversammlung (VV),
- das Studierendenparlament (StuPa),
- der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
- die Fachschaftenkonferenz (FSK),
- die Urabstimmung.

(3) ¹Die Organe der Studierendenschaft auf Fachbereichsebene sind:

- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
- der Fachschaftsrat (FSR).

(4) ¹Die Organe nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) bis d) sowie Abs. 3 Buchst. a) geben sich eine Geschäftsordnung. ²Ersatzweise ist die Geschäftsordnung des StuPas sinngemäß anzuwenden. ³Die Organe nach Abs. 2 Buchst. a) bis d) oder Abs. 3 Buchst. b) können ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung oder eine Rahmen-Geschäftsordnung geben. Für die VV gilt die Geschäftsordnung des StuPas. Eine FSVV kann einem FSR eine Geschäftsordnung oder eine Rahmen-Geschäftsordnung geben. ⁴Eine Rahmen-Geschäftsordnung ist eine Geschäftsordnung, die gewisse Regelungen zur Tagung eines untergeordneten Organs bzw. Ausschusses definiert, bei der das entsprechende Organ bzw. der entsprechende Ausschuss jedoch weitere Regelungen zur Geschäftsordnung ergänzen kann, wenn diese

nicht bereits durch das übergeordnete Organ definiert sind. ⁵Wird keine Geschäftsordnung oder Rahmen-Geschäftsordnung nach Satz 3 oder 4 gegeben, kann sich das Gremium auch selbst eine Geschäftsordnung geben.

(5) ¹Die Gremien der Studierendenschaft sollen in ihren Geschäftsordnungen Maßnahmen vorsehen, um in Situationen, in welchen ein persönliches Zusammenkommen aufgrund äußerer Umstände nicht unter zumutbaren Anstrengungen gewährleistet werden kann, handlungsfähig zu bleiben.

(6) ¹Mitglieder von Gremien sowie von Gremien gewählte Personen scheiden aus dem Gremium oder ihrer Funktion vorzeitig aus

a) durch Rücktritt,

b) durch Verlust der Wählbarkeit oder

durch eine Abberufung infolge eines Misstrauensvotums gemäß der Wahlordnung

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden.

(2) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.

(3) ¹Antrags- und Rederecht in den Gremien der Studierendenschaft haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. ²Ein zeitlich begrenzter Entzug des Rederechts ist in begründeten Fällen möglich. ³Das Nähere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

(4) ¹In Gremien einer Fachschaft haben nur Studierende mit Wahlrecht in der jeweiligen Fachschaft Antragsrecht.

(5) ¹Die Studierendenschaft hat das Recht, mit den Studierendenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zu bilden.

§ 4 Öffentlichkeit und Sitzungen

(1) ¹Die Gremien der Studierendenschaft und von ihnen ¹gewählte Personen handeln hochschulöffentlich. ²Ausnahmen hiervon sind nur in den Fällen der Abs. 2 und 3 möglich.

(2) ¹Durch Beschluss eines Gremiums kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft oder der Universität beschränkt werden. ²Einzelne Personen können auf Beschluss desselben Gremiums von einem solchen Ausschluss ausgenommen werden.

(3) ¹Diskussionen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die keine Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind.

²Das Gremium kann Ausnahmen zulassen. ³Unbeschadet davon finden Wahlen in offener Sitzung statt.

(4) ¹Die Einladung zu einer Sitzung eines Gremiums ergeht grundsätzlich spätestens am siebten Tag vor der Sitzung, sofern die letzte Sitzung des Gremiums mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstermin stattfand, sonst am dritten Tag vor der Sitzung. ²In besonders dringenden Fällen kann mit verkürzter Einladungsfrist, aber mindestens 24 Stunden, eingeladen werden. ³Die Dringlichkeit ist durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung mit absoluter Mehrheit zu bestätigen. ⁴Sitzungen sind nur an Werktagen zulässig. ⁵Maßgeblich hierfür ist der Beginn der Sitzung. ⁶Mehrere Sitzungen eines Gremiums am selben Tag sind nicht zulässig.

(5) ¹Im Falle der Durchführung von Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien wird die Öffentlichkeit durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung rechtzeitig in der Einladung mitgeteilt. ²Es ist auf datenschutzfreundliche Kommunikationsmedien zurückzugreifen.

(6) ¹Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.

(7) ¹Sitzungen sind zu protokollieren. ²Die Protokolle sind nach Genehmigung durch das entsprechende Gremium zu veröffentlichen und zehn Jahre in Papierform unterschrieben aufzubewahren. ³In begründeten Fällen sind Teile eines Protokolls oder ganze Protokolle von der Veröffentlichung ausgenommen. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des entsprechenden Gremiums.

(8) Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, die Unterlagen der Studierendenschaft einzusehen. ¹Ausgeschlossen hiervon sind:

- a) personenbezogene Daten,
- b) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf anhängige Gerichtsverfahren, Vertragsverhandlungen o.Ä. haben könnten,
- c) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf Beziehungen zu anderen Gremien und Institutionen haben könnten,
- d) vertraulich erhobene Daten,
- e) Geschäftsgeheimnisse Dritter und
- f) Passwörter und andere Zugangsdaten.

²Einsichtnahmen sind sachlich, zeitlich oder anderweitig präzise begrenzt zu beantragen. ³Das Einsichtsrecht betrifft nur bereits vorhandene Unterlagen und begründet keinen Anspruch auf Erstellung oder Zusammenstellung von Akten. ⁴Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. ⁵In Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht.

§ 5 Befangenheit

(1) ¹Mitglieder von Gremien der Studierendenschaft können an der Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen,

- a) wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
- b) wenn sie in anderer als in öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder
- c) wenn sie gegen Entgelt für jemanden tätig sind, der an der Erledigung der betreffenden Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. ²Ein Sonderinteresse liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Mitglied einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Belange durch die Angelegenheit berührt werden.

³Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 Buchst. a) dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. ⁴Wird über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten, hat das Mitglied auf Aufforderung eines anderen Mitgliedes den Sitzungsraum zu verlassen.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht bei Wahlen.

(3) ¹Ob ein Sonderinteresse im Sinne des Abs. 1 vorliegt, hat zunächst das vorsitzende Mitglied des Gremiums festzustellen. ²Ist das betreffende oder ein anderes Mitglied des Gremiums mit der Feststellung nicht einverstanden, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung des Gremiums herbeizuführen. ³An der Beratung und Abstimmung hierüber dürfen die Mitglieder, über deren Sonderinteresse entschieden wird, nicht teilnehmen.

III. Urabstimmung

§ 6 Allgemeines

(1) ¹Die Urabstimmung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, an einer Urabstimmung teilzunehmen.

(2) ¹Durch die Urabstimmung können insbesondere

- a) Beschlüsse des StuPas aufgehoben oder abgeändert werden,
- b) das StuPa aufgelöst werden

§ 7 Einberufung und Durchführung

(1) ¹Die Urabstimmung findet in folgenden Fällen statt:

- a) auf Beschluss des StuPas,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft,
- c) auf Beschluss einer VV, wenn der Antrag mit der Ankündigung der VV bekannt gemacht wurde.

(2) ¹Der Urabstimmung geht eine VV voraus, die zur Information und Diskussion dient. ²Diese VV kann entfallen, wenn der Beschluss zur Urabstimmung auf einer VV gefasst wurde.

(3) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung.

IV. Das Studierendenparlament

§ 8 Aufgaben

- (1) ¹Das StuPa ist beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) ¹Unter die Zuständigkeit des StuPas fallen insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des AStAs.
 - b) Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Vergabeordnung und Geschäftsordnung sowie deren Änderung.
 - c) Beschlussfassung über studierendenschaftsweit geltende Richtlinien, Leitfäden und Handlungsempfehlungen.
 - d) Genehmigung und Änderung des Haushaltsplanes.
 - e) Genehmigung und Änderung eines Arbeitsprogramms für den AStA.
 - f) Genehmigung und Änderung des Grundsatzprogrammes der Studierendenschaft.
 - g) die Auflösung des StuPas.
 - h) Einrichten, Besetzen und Auflösen von Ausschüssen.
 - i) Beschluss von Aufwandsentschädigungen.
 - j) Einrichten und Auflösen von Referaten nach § 24 Abs. 2 und 3.

§ 9 Zusammensetzung

- (1) ¹Das StuPa besteht aus 13 direkt von der Studierendenschaft gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem StuPa bis zu drei Mitglieder von jeder Fachschaft an. ²Diese werden durch den jeweiligen FSR gewählt. ³Diese dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des StuPas nach Abs. 1 sein. ⁴Bei Abwesenheit all dieser Mitglieder einer Fachschaft kann der Sprecher des jeweiligen FSRs diese Aufgabe übernehmen.
- (3) ¹Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des StuPas nach Abs. 1 können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. ²Dieser Zusammenschluss und Änderungen in der personellen Zusammensetzung einer Fraktion sind dem Präsidium des StuPas schriftlich mitzuteilen. ³Es ist nicht möglich, Mitglied in mehr als einer Fraktion zu sein. ⁴Ist die Zahl der Mitgliedschaft kleiner als in Satz 1 bestimmt, gilt die Fraktion als aufgelöst.
- (4) ¹Die Einzelheiten der Wahlen werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 10 Ausscheiden

- (1) ¹Ein Rücktritt aus dem StuPa gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a) ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des StuPas oder mündlich auf einer Sitzung des StuPas zu erklären.
- (2) ¹Bei Mitgliedschaft im AStA gemäß § 24 Abs. 4 scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem StuPa aus. ²In diesem Fall findet § 37 Abs. 4 der Wahlordnung Anwendung.
- (3) ¹Sofern Sitze im StuPa nach Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr durch Nachrücken besetzt werden können und § 11 Abs. 2 nicht anwendbar ist, gilt die Zahl der besetzten Sitze als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. ²Dies gilt auch dann, wenn Sitze im StuPa von Anfang an nicht besetzt worden sind.
- (4) ¹Näheres zum Nachrücken regelt die Wahlordnung.

§ 11 Auflösung

- (1) ¹Das StuPa kann mit Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) ¹Das StuPa gilt als aufgelöst, wenn die Anzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder weniger als die Hälfte der in § 9 Abs. 1 festgelegten Zahl beträgt und keine Nachrückerinnen oder Nachrücker für vakante Mandate mehr vorhanden sind.
- (3) ¹Im Falle der Auflösung des StuPas sind innerhalb von 40 Tagen Ersatzwahlen für die laufende Legislaturperiode durchzuführen.
- (4) ¹Das Präsidium des StuPas zeigt sich für die Durchführung der Wahl verantwortlich, indem es einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss wählt, sofern dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der Wahlperiode durch das StuPa erfolgt ist.

§ 12 Präsidium

- (1) ¹Das StuPa wählt aus seiner Mitte für eine Legislaturperiode das Präsidium.
- (2) ¹Mitglied des Präsidiums kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des StuPas sein.
- (3) ¹Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.
- (4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (5) ¹Jedes Mitglied des Präsidiums hat bis zur Neuwahl eines Nachfolgers sein Amt kommissarisch weiterzuführen.
- (6) ¹Sind Präsident und Vizepräsident schon mit einer kommissarischen Übernahme betraut oder können aus persönlichen Gründen die Übernahme nicht leisten, so kann das StuPa mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte weitere Personen wählen, die dann das Amt eines Referenten oder Co-Referenten in den oben genannten Fällen anstelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten übernehmen können. ²Das Recht der Übernahme ist referatsgebunden und erlischt, sobald die Übernahme nicht mehr erfolgt oder Präsident oder Vizepräsident wieder für die Übernahme zur Verfügung stehen. ³Das Recht kann erneut erteilt werden.
- (7) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 13 Sitzungseinladung

- (1) ¹Zu Beginn jedes Semesters wird ein Terminplan für die Sitzungen des StuPas in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters erstellt. ²Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des StuPas, auf Antrag einer Fraktion, auf Antrag des AStAs oder auf Antrag der FSK ist darüber hinaus unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (2) ¹In der Vorlesungszeit eines jeden Semesters müssen mindestens drei Sitzungen des StuPas stattfinden.
- (3) ¹Der Präsident lädt
 - a) die Mitglieder des StuPas,
 - b) die Mitglieder des AStAs und
 - c) die studentischen Mitglieder des Campussenats Kaiserslauternschriftlich oder elektronisch ein. ²Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen. ³Sind der Präsident und die Vizepräsidenten nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem an Jahren ältesten stimmberechtigten Mitglied die Einladung.
- (4) ¹Das Präsidium setzt im Einvernehmen die Tagesordnung fest. ²Auf Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des StuPas oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ³Dies gilt nicht, wenn das StuPa den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat.
- (5) ¹Das StuPa kann mit absoluter Mehrheit beschließen,
 - a) bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 - b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Das StuPa ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. ²Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Im Falle des Ausschlusses von stimmberechtigten Mitgliedern nach § 5 gilt die Zahl der nicht ausgeschlossenen Mitglieder als für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des StuPas.

§ 15 Antragsrecht

- (1) ¹Im StuPa und in seinen Ausschüssen nach § 19 haben neben den Mitgliedern der Studierendenschaft folgende Gremien Antragsrecht:

- a) der AStA,
- b) die FSK,
- c) die FSR,
- d) Fraktionen und
- e) das Präsidium.

²Näheres, insbesondere das Abstimmungsverfahren, regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Die Sitzungsleitung kann bei Störung der Sitzung Ordnungsrufe erteilen. ²Ordnungsrufe und ihre Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

(2) ¹Nach zweimaligem Ordnungsruf kann das StuPa bei grober Ungebühr auf Antrag der Sitzungsleitung mit den Stimmen von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder Anwesende von einer Sitzung ausschließen.

(3) ¹Verlässt die betroffene Person nach Ausschluss und trotz Aufforderung der Sitzungsleitung den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der Sitzungsleitung ohne Weiteres den Ausschluss von allen Sitzungen der nächsten vier Wochen, mindestens aber einer Sitzung, zur Folge.

(4) ¹Der Ausschluss von den Sitzungen des StuPas hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge. ¹Gegen den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss können Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. ³Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) ¹Gegen den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss können Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. ³Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Anwesenheit

(1) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des StuPas, mindestens ein beratendes Mitglied des StuPas von jeder Fachschaft und jeweils mindestens ein Mitglied eines Referates des AStAs gemäß § 24 Abs. 1 sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPas teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des AStAs nach § 24 Abs. 4 sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester an einer Sitzung des StuPas teilzunehmen. ²Darüber hinaus sind die Mitglieder des AStAs auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des StuPas verpflichtet, an einer Sitzung des StuPas teilzunehmen und Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.

(3) ¹Dem Präsidium des StuPas ist das Fernbleiben von Sitzungen des StuPa bis Sitzungsbeginn mitzuteilen, sofern eine Anwesenheitspflicht besteht.

(4) ¹Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in universitären Gremien und im Studierendenwerk können zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPas eingeladen werden. ²Diese sind verpflichtet, den Einladungen nachzukommen.

§ 18 Berichterstattung und Rechenschaftspflicht

(1) ¹Das StuPa ist von Mitgliedern des AStAs über alle wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu unterrichten.

(2) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuPas kann schriftliche oder in einer Sitzung des StuPas mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des § 23 Abs. 2 an Mitglieder des AStAs richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. ²Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) ¹Vom StuPa entsandte studentische Vertreter sind diesem rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 19 Ausschüsse

(1) ¹Das StuPa kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen und absetzen.

(2) ¹Das StuPa besetzt insbesondere

- a) Teile des Wahl- und des Wahlprüfungsausschusses, das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung,

- b) Teile des Vergabeausschusses, das Nähere hierzu regelt die Vergabeordnung,
- c) den Revisionsausschuss mit mindestens fünf Personen, das Nähere hierzu regelt die Finanzordnung, und
- d) den Geschäftsordnungsausschuss, das Nähere hierzu regelt § 20.

(3) ¹In der Vergabeordnung können für den Vergabeausschuss Regelungen, die von § 4 abweichen, vorgesehen werden.

(4) ¹Das StuPa kann einen Hauptausschuss einsetzen, dem es während der vorlesungsfreien Zeit die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 beschriebenen überträgt. ²Der Hauptausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des StuPas.

(5) ¹Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 20 Geschäftsordnungsausschuss

(1) ¹Der Geschäftsordnungsausschuss stellt die Einspruchsinstanz zu Auslegungen der Satzung und von Ordnungen der Studierendenschaft dar, die während einer Sitzung eines studentischen Gremiums durch die Sitzungsleitung getroffen werden.

(2) ¹Alle Mitglieder der Studierendenschaft können sich in Fragen zur Auslegung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft an den Geschäftsordnungsausschuss wenden.

(3) ¹Der Ausschuss besteht aus fünf Personen.

(4) ¹Der Ausschuss behandelt Einsprüche nach Abs. 1 und Anfragen nach Abs. 2 nach Möglichkeit bis zur nächsten Sitzung des StuPas. ²Eine erste Befassung mit dem Thema hat innerhalb von drei Wochen nach schriftlichem Eingang zu erfolgen. ³Der Befund des Ausschusses wird auf der nächsten Sitzung des StuPas nach abschließender Behandlung im Geschäftsordnungsausschuss in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgestellt. ⁴Durch die Vorstellung im StuPa wird der Befund bindend, sofern nicht das StuPa mit absoluter Mehrheit eine andere Auslegung beschließt. ⁵In diesem Fall können der Vorsitzende des Ausschusses oder mindestens drei Mitglieder des StuPas oder des Ausschusses eine Prüfung durch die Rechtsaufsicht verlangen. ⁶Die Prüfung hat aufschiebende Wirkung.

(5) ¹Wird aufgrund einer fehlerhaften Auslegung der Sitzungsleitung Einspruch gegen eine Entscheidung des StuPas eingelegt, so kann die Entscheidung durch den Geschäftsordnungsausschuss nur aufgehoben werden, wenn

- a) der Fehler geeignet sein kann, die Entscheidung wesentlich zu beeinflussen und
- b) der Einspruch auf der Sitzung zu Protokoll genommen wurde oder innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls schriftlich beim Präsidium eingegangen ist.

²Wird während der Sitzung Einspruch erhoben, kann das StuPa unmittelbar beschließen, die Umsetzung der betreffenden Entscheidung des StuPas bis zu einer Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuss aufzuschieben.

(6) ¹Abs. 5 kann analog auch auf AStA und FSK angewendet werden.

V. Die Vollversammlung

§ 21 Allgemeines

(1) ¹Die VV der Studierendenschaft dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die ganze Studierendenschaft, zur Information der ganzen Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.

(2) ¹Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) ¹Die VV hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem StuPa Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des StuPas Gegenstand der Debatte sein.

§ 22 Einberufung und Durchführung

- (1) ¹Die VV ist
- a) auf Beschluss des StuPas,
 - b) auf Beschluss des AStAs,
 - c) auf Beschluss einer VV,
 - d) auf Beschluss der FSK,
 - e) auf schriftlichen Antrag von mindestens 250 Studierenden oder
 - f) vor einer Urabstimmung außer im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 einzuberufen.
- (2) ¹Das Präsidium des StuPas muss mindestens einmal im Semester eine VV der Studierendenschaft einberufen. ²Auf einer solchen VV haben der AStA und das StuPa einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. ³VVs nach § 7 Abs. 2 werden gesondert durchgeführt.
- (3) ¹Die Einladung zur VV ergeht spätestens am 18. Tage vor dem Versammlungstermin.
- (4) ¹Eine nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis d) beschlossene VV hat spätestens innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach ihrem Beschluss und dessen Eingang beim Präsidium des StuPa stattzufinden, außer der Beschluss erlaubt eine längere Frist. ²Nach einem gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) erfolgten Antrag zur VV muss diese spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags beim Präsidium des StuPas stattfinden. Abweichend von Abs. 3 ergeht die Einladung in diesen Fällen spätestens am fünften Tage vor dem Versammlungsbeginn.
- (5) ¹Die Leitung der VV obliegt dem Präsidenten oder vertretungsweise einem Vizepräsidenten des StuPas oder ersatzweise dem an Jahren ältesten anwesenden Studierenden.
- (6) ¹Besteht weder ein StuPa noch ein Wahlausschuss, so übernimmt die VV die Aufgabe der Wahl der durch das StuPa zu besetzenden Sitze in Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss.
- (7) ¹Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des StuPas.

VI. Der Allgemeine Studierendenausschuss**§ 23 Allgemeines**

- (1) ¹Der AStA ist Exekutivorgan der Studierendenschaft. ²Er ist ein unmittelbar dem StuPa unterstehendes Kollegialorgan.
- (2) ¹Der AStA führt Beschlüsse des StuPas aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. ²Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. ³Er ist dabei an die Richtlinien und Beschlüsse des StuPas, an den Haushaltsplan der Studierendenschaft und an das Arbeitsprogramm gebunden.

§ 24 Zusammensetzung

- (1) ¹Im AStA bestehen folgende Referate:
- a) Vorsitz,
 - b) Finanzen und
 - c) Fachschaften.
- ²Die Referate Vorsitz und Finanzen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden.
- (2) ¹Zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Referaten können bei Bedarf durch das StuPa mit absoluter Mehrheit weitere Referate eingerichtet werden.
- (3) ¹Die gemäß Abs. 2 eingerichteten Referate können mit absoluter Mehrheit nach ordnungsgemäßer Ankündigung des Tagesordnungspunktes durch das StuPa aufgelöst werden. ²Ist das Referat besetzt, müssen zwischen Ankündigung und Sitzungsbeginn mindestens 48 Stunden liegen.
- (4) ¹Die nach Abs. 1 bestehenden und nach Abs. 2 eingerichteten Referate werden von einem Referenten besetzt. ²Referenten können durch Co-Referenten unterstützt werden. ³Die Referenten und Co-Referenten müssen Mitglied der Studierendenschaft sein. ⁴Die Referenten und Co-Referenten sind die Mitglieder des AStAs.

§ 25 Wahlen

- (1) ¹Das StuPa wählt die Mitglieder des AStAs in ein Referat gemäß § 24 Abs. 1 oder 2.
- (2) ¹Das StuPa wählt spätestens drei Monate nach Beginn seiner aktuellen Amtszeit die Mitglieder des AStAs.
- (3) ¹Der Fachschaftenreferent wird gemäß Abs. 1 gewählt. ²§ 36 ist zu beachten.
- (4) ¹Der AStA kann selbst mit absoluter Mehrheit Personen für bei der Wahl vorgesehene Tätigkeitsbereiche wählen. ²Sie werden einem Referat gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 zugeordnet und sind dem Referenten des jeweiligen Referats rechenschaftspflichtig. ³Das StuPa und der Referent des entsprechenden Referats sind unverzüglich vom AStA über die Wahl solcher Personen zu informieren. ⁴Sie sind keine Mitglieder nach § 24 Abs. 4.
- (5) ¹Das StuPa und der Referent des entsprechenden Referats haben ein Vetorecht gegenüber der Wahl von Personen nach Abs. 4. ²Das Vetorecht ist innerhalb von sieben Tagen nach Wahl nutzbar. ³Das StuPa, der AStA und die entsprechende Person sind bei Gebrauch des Vetorechts unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des AStAs und der in Abs. 4 genannten Personen beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Zusammentreten des neuen StuPas. ²Sie sind bis zum Zusammentreten des neuen AStAs kommissarisch im Amt.
- (7) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 26 Beurlaubung

- (1) ¹Beabsichtigt ein Mitglied des AStAs, seine Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ruhen zu lassen, kann es dies dem Präsidenten des StuPas unter Nennung seiner nicht wahrnehmbaren Pflichten mitteilen. ²Für diesen Zeitraum und diese Pflichten spricht der Präsident eine Beurlaubung aus. ³Ist der Zeitraum länger als zwei Wochen, hat die Mitteilung und Beurlaubung in jedem Fall zu erfolgen. ⁴Das Präsidium des StuPas benachrichtigt das StuPa und den AStA zeitnah über Beginn und Ende einer Beurlaubung.
- (2) ¹Das StuPa kann Mitglieder des AStAs mit absoluter Mehrheit jederzeit beurlauben. ²Das StuPa legt in diesem Fall die Dauer der Beurlaubung fest. ³Ein durch das StuPa beurlaubtes Mitglied des AStAs ist von sämtlichen Rechten und Pflichten entbunden.
- (3) ¹Ist ein Referent nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) oder b) beurlaubt, muss das Referat wie in § 30 Abs. 2 bis 4 beschrieben oder durch einen Co-Referenten des entsprechenden Referats kommissarisch übernommen werden.

§ 27 Vorsitz

- (1) ¹Die Studierendenschaft wird durch den Vorsitzenden des AStAs vertreten. ²Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit dem Referenten für Finanzen erfolgen. ³Betrifft die Vertretung Aufgabenbereiche anderer Referate, so sind diese aktiv einzubinden. ⁴Soweit ihr Handeln durch die aktuelle Beschlusslage gedeckt ist, können auch die anderen Mitglieder des AStAs die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Referatstätigkeit vertreten. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStAs.
- (2) ¹Der Vorsitzende des AStAs vertritt verhinderte oder beurlaubte Referenten und übernimmt die Aufgaben unbesetzter Referate.
- (3) ¹Der Vorsitzende hat keine Weisungsbefugnis. ²Die Referenten haben ihn über ihre Arbeit zu informieren.

§ 28 Sitzungen

- (1) ¹Die Einladung zur Sitzung des AStAs erfolgt durch den Vorsitzenden des AStAs. ²Ist der Vorsitzende des AStAs nicht mehr in seinem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt die Einladung einer vom Präsidium des StuPas zu bestimmenden Person oder ersatzweise dem an Jahren ältesten Mitglied des AStAs.
- (2) ¹Stimmrecht und das Recht zur Vertretung des Referates gegenüber der Öffentlichkeit haben Co-Referenten nur in Vertretung ihres jeweiligen Referenten, wenn dieser an der Wahrnehmung der genannten Aufgaben verhindert ist oder sie mit dessen Vertretung beauftragt wurden.
- (3) ¹Stimmrecht im AStA haben die Mitglieder des AStAs nach § 24 Abs. 4 mit Ausnahme von
- a) Co-Referenten, die ihren jeweiligen Referenten nicht vertreten und
 - b) beurlaubten Mitgliedern des AStAs.

(4) ¹Jedes Mitglied des AStAs kann für höchstens ein Referat das Stimmrecht ausüben.

(5) ¹Eine Sitzung des AStAs ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 29 Ausscheiden

(1) ¹Ein Rücktritt von Referaten des AStAs ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des StuPas oder mündlich auf einer Sitzung des StuPas zu erklären.

(2) ¹Die Mitglieder des AStAs können nur einzeln durch ein Misstrauensvotum im StuPa mit absoluter Mehrheit abberufen werden. ²Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. ³Ein aufgrund eines Misstrauensvotums vakantes Referat ist unverzüglich auszuschreiben.

(3) ¹Personen nach § 25 Abs. 4 können

a) einzeln durch ein Misstrauensvotum im AStA mit absoluter Mehrheit oder

b) auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des StuPas im StuPa mit absoluter Mehrheit

abberufen werden. ²In diesen Fällen ist die Ausübung des Amts bis zur Abstimmung auszusetzen. ³Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. ⁴Im Falle des Satz 1 Buchst. b) ist zusätzlich § 65 Abs. 2 der Wahlordnung anzuwenden.

(4) ¹Referenten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) haben im Falle des Abs. 1 bis zur Amtsaufnahme eines Nachfolgers, aber maximal drei Monate, ihr Amt weiterzuführen. ²Eine Abberufung gemäß Abs. 2 ist in diesem Fall weiterhin möglich.

(5) ¹Verliert ein Mitglied alle von ihm wahrgenommenen Referate gemäß § 24 Abs. 3, so scheidet es ebenfalls aus dem AStA aus.

§ 30 Vakante Referate

(1) ¹Ein Referat gilt als vakant, wenn kein Referent auf dieses gewählt ist.

(2) ¹Ist ein Referat nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant, übernimmt ein Mitglied des AStAs nach Ernennung mit absoluter Mehrheit durch das StuPa kommissarisch dessen Geschäftsführung. ²Die Ernennung kann abgelehnt werden. ³Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl eines neuen Referenten für das entsprechende Referat. ⁴§ 24 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

(3) ¹Ist ein Referat nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant und wurde kein Referent dafür gemäß Abs. 2 ernannt, übernimmt der Präsident des StuPa dessen Geschäftsführung. ²Die Vizepräsidenten übernehmen in diesem Fall kommissarisch die Aufgaben eines Co-Referenten. ³Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl eines Referenten oder einer Benennung gemäß Abs. 2 für das entsprechende Referat. ⁴§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁵Der Präsident und die Vizepräsidenten sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) ¹Sind beide Referate nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant und wurden keine Referenten dafür gemäß Abs. 2 ernannt, übernehmen der Präsident und ein Vizepräsident kommissarisch die Geschäftsführung je eines Referates. ²Die Vertretung des jeweils anderen ist in diesem Rahmen ausgeschlossen. ³Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl von Referenten für die entsprechenden Referate, aber maximal für eine Frist von drei Monaten. ⁴Ist eine Person gemäß Abs. 2 benannt, wird die Frist für die Dauer der kommissarischen Geschäftsführung aufgeschoben. ⁵Bei Überschreitung der Frist haben binnen vierzig Tagen Neuwahlen zum StuPa stattzufinden. ⁶§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁷Der Präsident und der Vizepräsident sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) ¹Ist ein Vorsitzender gewählt oder die Geschäftsführung gemäß Abs. 2 übernommen und gibt es keine Co-Referenten im Referat Vorsitz oder Finanzen, so übernimmt auf Wunsch des Vorsitzenden der Präsident oder ein Vizepräsident kommissarisch diese Aufgabe. ²Dies gilt bis zur Wahl eines Co-Referenten für das jeweilige Referat. ³§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁴Der Präsident und der Vizepräsident sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.

(6) ¹Kommissarisch Geschäftsführende nach Abs. 2 bis 5 sind gewählten Mitgliedern des AStAs mit Ausnahme des Stimmrechts nach Abs. 3 bis 5 gleichgestellt

VII. Die Fachschaften**§ 31 Allgemeines**

(1) ¹Die Fachschaft ist die Zusammenfassung aller eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs inklusive der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer. ²Die Studierenden sind Mitglied jener Fachschaft, in der sie die Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat haben.

(2) ¹Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. ²Das StuPa ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 32 Fachschaftsvollversammlung

(1) ¹Oberstes beschlussfassendes Organ für die Fachschaften ist die FSVV.

(2) ¹Antrags- und stimmberechtigt sind die Fachschaftsmitglieder.

(3) ¹Die FSVV ist

- a) auf Beschluss des FSRs,
- b) auf Beschluss einer FSVV,
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
- d) falls die Fälle der Buchst. a) bis c) nicht eintreten, mindestens einmal im Semester einzuberufen.

(4) ¹Im Falle von Abs. 3 Buchst. c) muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim FSR eine FSVV stattfinden.

(5) ¹Der Präsident des StuPas leitet die konstituierende FSVV und führt die erste Wahl des FSRs durch.

(6) ¹Die FSVV muss spätestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden.

(7) ¹Der FSR hat mindestens einmal im Semester der FSVV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(8) ¹Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder sind der FSVV und dem FSR rechenschaftspflichtig.

(9) ¹Durch Beschluss der FSVV können Beschlüsse des FSRs aufgehoben oder geändert werden.

§ 33 Fachschaftsrat

(1) ¹Der FSR vertritt die Fachschaft, ist deren beschlussfassendes Organ und führt deren Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der FSVV aus. ²Er besteht aus mindestens fünf Fachschaftsmitgliedern und wird von der FSVV gewählt. ³Der Wahlmodus wird von der FSVV entsprechend der Wahlordnung geregelt.

(2) ¹Sofern die FSVV dem FSR keine Geschäftsordnung gibt, hat dieser sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) ¹Der FSR wählt aus seiner Mitte

- a) einen Fachschaftssprecher, bis zu einen stellvertretenden Fachschaftssprecher und
- b) Finanzreferenten gemäß der Finanzordnung.

(4) ¹Der FSR wählt aus seiner Fachschaft

- a) einen bis drei StuPa-Referenten gemäß § 9 Abs. 2 sowie
- b) einen bis drei FSK-Referenten gemäß § 35 Abs. 1.

(5) ¹Die Fachschaft wird durch den Fachschaftssprecher vertreten. ²Ist der Fachschaftssprecher nicht nur vorübergehend verhindert, übernimmt der stellvertretende Fachschaftssprecher seine Aufgaben. ³Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit dem Finanzreferenten erfolgen. ⁴Soweit sie durch den FSR damit beauftragt sind, können auch andere Personen die Fachschaft vertreten. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5a) ¹Alle Fachschaftsräte, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang bietet, wählen einen Studierenden als Lehramtsvertreter. ²Der Studierende sollte bevorzugt dabei ordentlich eingeschriebener Studierender in einem Lehramtsstudiengang an der RPTU in Kaiserslautern sein und darf für maximal einen Fachschaftsrat die Lehramtsvertretung übernehmen.

(6) ¹Die Amtszeit des FSRs beträgt in der Regel ein Jahr. ²Sie beginnt mit dem Zusammentreten des FSRs und endet mit dem Zusammentreten des nächsten FSRs.

³Im Falle von Nachwahlen ist die Amtszeit der Nachgewählten entsprechend kürzer.

VIII. Die Fachschaftenkonferenz

§ 34 Allgemeines

(1) ¹Die FSK dient zur Koordinierung der Arbeit des AStAs mit der Fachschaftsarbeit sowie der Koordinierung der Arbeit der Fachschaften untereinander.

(2) ¹Die FSK besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Gremien der Studierendenschaft.

(3) ¹Die FSK setzt einen Ausschuss für Lehramt ein. ²Dieser dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. ³Er erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AStA, den mit dem Lehramt betrauten Einrichtungen der Universität sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der FSK.

§ 35 Organisation

(1) ¹Mitglieder der FSK sind:

- a) die Fachschaftsmitglieder gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b),
- b) die Mitglieder des AStA-Referates Fachschaften und
- c) die studentischen Senatsmitglieder.

²Stimmberechtigt ist je eines der Mitglieder nach Satz 1 Buchst. a). ³Bei Abwesenheit all dieser Mitglieder einer Fachschaft kann der Fachschaftssprecher des jeweiligen FSRs diese Aufgabe übernehmen. ⁴Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben beratende Funktion.

(2) ¹Die FSK findet in der Vorlesungszeit in der Regel mindestens alle 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle 28 Tage statt.

(3) ¹Die Einladung erfolgt durch den Fachschaftreferenten, einen Co-Referenten auf dem Referat Fachschaften oder eine zu diesem Zwecke nach § 25 Abs. 4 gewählte Person des Referats Fachschaften. ²Darüber hinaus muss auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Fachschaften eine Sitzung einberufen werden.

(4) ¹Der Fachschaftenreferent, ein Co-Referent auf dem Referat Fachschaften oder eine zu diesem Zwecke nach § 25 Abs. 4 gewählte Person des Referats Fachschaften leitet die FSK. ²Die FSK kann in ihrer Geschäftsordnung weitere Regelungen für die Sitzungsleitung vorsehen.

(5) ¹Die FSK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 36 Vorschlagsrecht

(1) ¹Die FSK nimmt ihr Vorschlagsrecht wahr, indem sie sich für mindestens einen Kandidaten für das Referat Fachschaften entscheidet.

(2) ¹Die FSK schlägt die Wahl eines dieser Kandidaten zum Fachschaftenreferenten auf der nächsten Sitzung des StuPas vor.

(3) ¹Findet dieser Vorschlag im StuPa keine Mehrheit, so hat die FSK innerhalb von zehn Tagen erneut mindestens einen Kandidaten vorzuschlagen.

(4) ¹Macht die FSK bis zur konstituierenden Sitzung des StuPas von ihrem alleinigen Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder lehnt das StuPa zwei Vorschläge der FSK ab, so können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das StuPa als Fachschaftenreferent gewählt werden.

(5) ¹Hält das StuPa mit absoluter Mehrheit die Abwahl des Fachschaftenreferenten für notwendig, so muss die FSK innerhalb von 14 Tagen ihrem Vorschlagsrecht nachkommen, sonst können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das StuPa als Fachschaftenreferent gewählt werden.

(6) ¹Besteht weder ein StuPa noch ein Wahlausschuss, kann die FSK bei Vakanz des Referats Fachschaften einen Studierenden wählen, um vorübergehend die Aufgaben des Fachschaftenreferenten zu übernehmen. ²Die Amtszeit von diesem beträgt ein halbes Jahr, endet aber in jedem Fall mit dem Zusammentreten eines neuen StuPas.

VIII-a. Die Lehramtskonferenz

§ 36a Lehramtskonferenz

(1) ¹Die Lehramtskonferenz (LK) dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. ²Sie erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AStA, dem ZfL sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern.

(2) ¹Jede Fachschaft, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählt gemäß § 33 Abs. 6 ein stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode des Fachschaftsrates. ²Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied wählen, sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. ³Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates, kann der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.

(3) ¹Beratende Mitglieder der LK sind

- a) der Fachschaftenreferent,
- b) die studentischen Mitglieder des Fachausschusses für Studium und Lehre (FSL) Lehramt,
- c) das studentische Mitglied der ZfL Mitgliederversammlung für den Campus Kaiserslautern und
- d) die studentischen Mitglieder des Senats der RPTU für den Campus Kaiserslautern.

(4) ¹Der Fachschaftenreferent leitet die LK.

(5) ¹Die LK besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber Studierendenparlament, Fachschaften und Allgemeinem Studierendenausschuss.

(6) ¹Die LK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 anwesend sind.

(7) ¹Die LK findet in der Vorlesungszeit mindestens zweimal und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt.

(8) ¹Die Einladung erfolgt durch den Fachschaftenreferenten. ²Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden.

IX. Finanzwesen

§ 37 Beitragsordnung

(1) ¹Zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.

(2) ¹Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung.

§ 38 Vermögensverwaltung

(1) ¹Die Einnahmen und das Vermögen der Studierendenschaft verwalten der Vorsitzende und der Finanzreferent des AStAs. ²Beide sind dafür verantwortlich.

§ 39 Fachschaftsfinanzen

(1) ¹Studierendenschaft und Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbstständig und voneinander unabhängig.

(2) ¹Der Finanzreferent des AStAs überprüft die Finanzen der Fachschaften und ist gegenüber den Finanzreferenten der Fachschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weisungsbefugt.

§ 40 Aufwandsentschädigungen

(1) ¹Gewählten Vertretern in Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft mit Ausnahme der FSK und Gremien auf Fachschaftsebene kann durch das StuPa mit absoluter Mehrheit eine monatliche, amtsgebundene Aufwandsentschädigung gewährt werden. ²Explizit unzulässig ist das Auszahlen eines reinen Sitzungsgeldes.

§ 41 Haushalt und Finanzprüfung

(1) ¹Der AStA legt dem StuPa bis zum 15. November den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor. ²Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) ¹Der Revisionsausschuss des StuPas überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des AStAs. ²Die Prüfung der Finanzen der Fachschaften regelt die Finanzordnung.

(3) ¹Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben von dem Vorsitzenden und von dem Finanzreferenten Rechnung zu legen.

(4) ¹Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der §§ 106, 107, und § 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

(5) ¹Das Nähere regelt die Finanzordnung.

X. Satzungsänderung

§ 42 Satzungsänderung

(1) ¹Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des StuPas mit Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

XI. Inkrafttreten

§ 43 Bekanntmachung

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung vom 12.06.2013 in ihrer Fassung vom 15.01.2024 außer Kraft.

§ 44 Übergangsregelung

(1) ¹Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Organe nehmen bis zu den jeweiligen Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.

Yannik Steffens
Präsident des 55. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 08.04.2025

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 08.04.2025

Aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 die folgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der RPTU Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 02. April 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 10. Februar 2014 (StAnz. vom 03. März 2014, S. 250), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 03. April 2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3 vom 11.04.2024, S. 3) wird wie folgt geändert:

- 1) Der Titel der Wahlordnung wird geändert zu „Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern“.
- 2) Vor der Überschrift „I. Wahlen zum Studierendenparlament“ werden folgende Einleitungssätze eingefügt:
„Die Wahlordnung verwendet zwecks Lesbarkeit stets die nicht movierte, generische Personenbezeichnung. Die in dieser Wahlordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.“
- 3) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPas) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer personalisierten Verhältniswahl, sofern nichts anderes geregelt ist. Die Anzahl der Plätze ergibt sich aus § 9 Abs. 1 der Satzung.“
- 4) § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl gemäß § 11 der Satzung legt das Präsidium abweichend von Abs. 3 den Termin der Wahl fest.“
- 5) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das StuPa wählt drei der fünf Mitglieder. Die übrigen zwei Mitglieder werden von der Fachschaftenkonferenz (FSK) gewählt. Zusätzlich sollen ebenso viele Ersatzmitglieder mit festgelegter Reihenfolge gewählt werden. Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt ein durch das entsprechende Gremium gewähltes Ersatzmitglied nach. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Wahlausschuss sein. Eine geschlechterparitätische Besetzung durch Studierende und gleichmäßige Besetzung durch Fraktionen im StuPa ist anzustreben.“
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird durch den Präsidenten des StuPas innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aller Mitglieder, nicht jedoch der Ersatzmitglieder, des Ausschusses eingeladen und bis zur Wahl der Wahlleitung geleitet.“
 - c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist die Wahlleitung nicht nur vorübergehend verhindert oder auf Grund von Sonderinteressen nach § 5 der Satzung befangen, so übernimmt die stellvertretende Wahlleitung deren Aufgaben.“
 - d) Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Er beschließt mit einfacher Mehrheit, während der Wahlhandlung auch außerhalb von Sitzungen.“
 - e) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses, sowie die Protokollführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“
 - f) Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlleitung kann zur Durchführung der Wahlen Wahlhelfer hinzuziehen.“

- g) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das StuPa kann auf Antrag eine gemeinsame Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses und die Protokollführung gewähren.“
- h) Nach Abs. 10 wird folgender neuer Abs. 11 angefügt:
„Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, kann ein Ersatzmitglied, das vom selben Gremium gewählt wurde, die Aufgaben des Mitglieds übernehmen. Hat das verhinderte Mitglied besondere Aufgaben (bspw. Wahlleitung), sind diese nicht durch das Ersatzmitglied zu übernehmen.“
- 6) § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das StuPa wählt drei Mitglieder. Die übrigen zwei Mitglieder werden von der FSK gewählt. Zusätzlich sollen ebensoviele Ersatzmitglieder gewählt werden. Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt ein durch das entsprechende Gremium gewähltes Ersatzmitglied nach. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge (§ 14), Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses (§ 3) und Wahlhelfer (§ 3 Abs.9) können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Wahlprüfungsausschuss sein. Eine geschlechterparitätische Besetzung durch Studierende ist anzustreben.“
- b) Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Zu den Verhandlungen des Wahlprüfungsausschuss ist eine Protokollführung zuzuziehen.“
- c) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, ihre Ersatzmitglieder und die Protokollführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“
- d) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Beschluss des StuPas oder seines Präsidiums kann der Wahlprüfungsausschuss jederzeit mit der Prüfung von Wahlen innerhalb der Studierendenschaft beauftragt werden. Jedes Gremium der Studierendenschaft ist verpflichtet, alle nötigen Unterlagen für eine solche Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Wahlprüfungsausschuss hat dem StuPa einen Bericht vorzulegen, der darüber informiert, inwieweit gegen die Wahlvorschriften verstoßen wurde und ob diese Verstöße geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen. Eine erste Befassung mit dem Thema hat innerhalb von 3 Wochen nach Beschluss zu erfolgen. Auf Basis des Berichts kann das StuPa mit absoluter Mehrheit Neuwahlen anordnen.“
- 7) § 5 Abs. 2 Satz 1 Punkt c) wird wie folgt neu gefasst:
„wer nach § 1 Abs. 2 und 3 wahlberechtigt und wählbar ist,“
- 8) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Verzeichnis wird nach dem Immatrikulationsverzeichnis aufgestellt.“
- 9) § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.“
- 10) § 9 Abs. 1 Satz 1 Punkt b) und c) werden wie folgt neu gefasst:
„b) bis wann Wahlvorschläge nach § 11 Abs. 1 einzureichen sind,
c) wie viel Unterschriften gemäß § 11 Abs. 2 von Wahlberechtigten erforderlich sind sowie“
- 11) § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Personen nach § 1 Abs. 1 zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten vor den übrigen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Zusammenschlüsse aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach.“

- 12) § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) Nachname, Vornamen, Fachbereich und Anschrift (inklusive einer Mailadresse) der Bewerber.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihrer Anschrift aufzuführen.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Wahlvorschlag soll die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. 2Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sollen selbst Bewerber auf dem Wahlvorschlag, zumindest jedoch Unterstützer gemäß § 11 Abs. 2, sein.“
 - d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für dieselbe Wahl kann jeder Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.“
- 13) § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Dem Wahlvorschlag ist beizulegen:
- a) Eine Erklärung der Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
 - b) Eine Erklärung der Bewerber, dass sie in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind.
- 14) § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt sind. Im Zweifel gelten die beiden ersten Vorgeschlagenen als Vertrauensperson und Stellvertreter. Sollte nur eine Person vorgeschlagen sein, so ist der erste Unterzeichner gemäß § 11 Abs. 2 stellvertretende Vertrauensperson.“
- 15) § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„Sind auf den zugelassenen Wahlvorschlägen in Summe höchstens soviele Bewerber wie zu wählende Personen gemäß § 1 Abs. 1 verzeichnet oder wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens durchgeführt.“
- 16) § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften nicht vorliegen, es sei denn, der Nachweis konnte infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,“
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Sind bei einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen gestrichen.“
- 17) § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die schriftlich gegebene Zustimmung eines Bewerbers kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur vor der Zulassung und nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters zurückgenommen werden. Ist der Wahlvorschlag wegen des Rückzugs der Zustimmung aller Bewerber nach Abs. 1 oder Verlust der Wählbarkeit aller Bewerber auch nach dem Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) leer, gilt er ebenfalls als zurückgenommen. Andere Möglichkeiten der Zurücknahme eines Wahlvorschlags gibt es nicht.“
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber die Wählbarkeit verliert.“

- 18) § 19 wird wie folgt neu gefasst:
„Sind auf den zugelassenen Wahlvorschlägen in Summe höchstens so viele Bewerber wie zu wählende Personen verzeichnet oder wurde höchstens ein Wahlvorschlag zugelassen, so hat die Wahlleitung spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltermin öffentlich am ortsüblichen Aushang bekannt zu machen,
a) dass Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet,
b) sofern vorhanden, die zugelassenen Bewerber, unter Angabe der Nachnamen und Vornamen, in durch die Wahlleitung geloster Reihenfolge.“
- 19) In § 21 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„Das StuPa und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) stellen dem Wahlausschuss ausreichende Mittel zur Durchführung der Wahl zur Verfügung.“
- 20) § 22 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.“
- 21) § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Stimmzettel enthalten, sofern vorhanden, die zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§ 19) unter Angabe des Nachnamens, Vornamens und Fachbereichs.“
- 22) § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Alle Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung schriftlich bis zum zwölften Tag und persönlich bis einen Werktag vor dem Wahltermin Briefwahl beantragen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Falle der schriftlichen Beantragungen der Briefwahl sind der Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel von der Wahlleitung bis zum elften Tag vor dem Wahltermin den Versand einzuleiten.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Wahlleitung seinen Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ende der Wahlhandlung eingeht. Der Wahlbrief kann auch vor Ende der Wahlhandlung bei der Wahlleitung oder im Wahllokal abgegeben werden. Der Wahlbrief muss im verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten
a) den Wahlschein,
b) in einem besonderen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.
Jeder Wahlbrief darf nur einen Stimmzettel enthalten.“
- d) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
„Auch nach der Beantragung von Briefwahl bleibt eine Urnenwahl möglich.“
- 23) § 25 wird wie folgt geändert:
- a) § 25 Abs. 1 Satz 10 wird gestrichen.
- b) Nach Punkt f) wird folgender neuer Punkt g) angefügt:
„Die wählende Person kann auch durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags nach Kennzeichnung gemäß § 25 Abs. 1 Punkte c) bis e) eine Listenstimme abgeben. In diesem Fall werden die verbleibenden Stimmen gemäß § 25 Abs. 1 Punkt f) und unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 1 Punkt c) verteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen.“
- 24) In § 29 a Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 angefügt:
„Hat eine Person zusätzlich zur Briefwahl auch an der Urne gewählt, so wird der per Brief eingegangene Stimmzettel nicht berücksichtigt.“
- 25) § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Punkt c) und d) wird wie folgt neu gefasst:
c) dann die andere Stimme der Bewerber nach Buchst. b),
d) schließlich die Stimmen für Bewerber, denen die wählende Person drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen der Buchst. b) und c).
- b) Abs. 6 wird gestrichen.
- 26) § 31 Abs. 2 Satz 1 Punkt a) bis c) wird wie folgt neu gefasst:
„Ungültig sind Stimmen, wenn
a) eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
b) der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
c) eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,“
- 27) § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die einsendenden Personen dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt.“
- b) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 angefügt:
„Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.“
- 28) § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gesamtstimmenzahlen eines Wahlvorschlags ergibt sich als Summe aller auf Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das durch die Wahlleitung gezogene Los. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber auf dem Wahlvorschlag verzeichnet sind, so verbleiben diese Sitze leer.“
- 29) In § 36 wird nach Abs. 2 folgender neue Abs. 3 angefügt:
„In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nach Verstreichen der in Abs. 1 bzw. 2 genannten Frist als angenommen bzw. abgelehnt gilt.“
- 30) § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, verliert die Wählbarkeit oder wird die Wahl dieser Person für ungültig erklärt, ist eine Ersatzperson einzuberufen.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Verhältniswahl sind die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags Ersatzleute.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Personen, welche durch Übernahme von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTAs) gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung aus dem StuPa ausgeschiedenen sind, bei denen aber der Ausscheidungsgrund nicht mehr vorliegt, gelten für die Abs. 2 und 3 ebenfalls als noch nicht berufene Personen.“
- 31) § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 angefügt:
„Endet diese Frist außerhalb der Vorlesungszeit, so verlängert sie sich auf zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.“

- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 die folgenden neuen Sätze 2 und 3 angefügt:
„Beginnt zwischen Wahl und Wiederholungswahl ein neues Semester, so kann der Wahlausschuss mit absoluter Mehrheit beschließen, dass auf Basis neuer Wählerverzeichnisse gewählt wird. §§ 2, 5 bzw. Abschnitt I. B bleiben hiervon unberührt.“
- 32) § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wahlberechtigt bei der Wahl zum FSR sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist zu erwarten, dass die Durchführung der Wahl durch äußere Umstände deutlich erschwert wird, so kann der Präsident des StuPas gestatten, dass auch eine Briefwahl angeboten wird. Dies ist dem betroffenen FSR mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung des StuPas zu berichten. Anderenfalls ist Briefwahl nicht möglich.“
- 33) § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Darüber hinaus ist eine Wahlversammlung nur an Werktagen mit Ausnahme des Samstags zulässig.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der genaue Termin der Wahlversammlung wird durch den FSR festgelegt bzw. hilfsweise durch den Präsidenten des StuPas.“
- 34) § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 Punkt g) wird wie folgt neu gefasst:
„g) zu welcher Zeit und an welchem Ort die Wahlversammlung stattfindet und“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach Punkt g) folgender neue Punkt h) angefügt:
„h) dass Briefwahl möglich ist, falls eine Genehmigung gemäß § 43 Abs. 5 vorliegt.“
- 35) § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein und, falls § 26 angewendet wird, freien Raum, um mindestens 50 oder falls § 49 Abs. 2 angewandt wurde, die dort bestimmte Zahl an Namen eintragen zu können, vorsehen.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Falls höchstens so viele Bewerber vorhanden sind wie Plätze im FSR zu vergeben, können alle Wählenden jeweils für jeden Bewerber mit Ja oder Nein stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten. In diesem Fall sind abweichend von § 35 die Personen, welche mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben, sowie keine Ersatzleute im Sinne von § 37, gewählt. Gibt es Bewerber als Plätze im FSR, so gelten die Bestimmungen der §§ 26 und 37.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Falls höchstens so viele Bewerber vorhanden sind wie Plätze im FSR zu vergeben, kann die Wahlversammlung per Mehrheit beschließen, dass abweichend von Abs. 4 nur die Personen gewählt sind, welche von mehr als der Hälfte der Anwesenden eine Stimme erhalten haben.“
- 36) § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Den Wahlausschuss bilden die Mitglieder des Präsidiums des StuPas gemeinsam mit den Mitgliedern des AStAs nach § 24 Abs. 1 der Satzung. Der Präsident des StuPas lädt am Tage des Eingangs des Antrags bzw. des Beschlusses der Urabstimmung zur ersten Sitzung des Wahlausschusses der Urabstimmung ein.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Urabstimmung beginnt frühestens 14, spätestens 28 Tage nach Eingang des Antrages nach § 7 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung oder ebenso lang nach Beschluss nach § 7 Abs. 2 Buchst. a) oder c) der Satzung.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung (VV) gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung dürfen nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die in Abs. 2 bezeichneten Fristen gelten vom Beginn der folgenden Vorlesungszeit an, wenn
a) der Antrag in der vorlesungsfreien Zeit eingeht oder
b) der Antrag zu einem Zeitpunkt eingeht, dass die in Abs. 2 benannte Frist sich mit der vorlesungsfreien Zeit schneidet.“
- 37) § 58a wird wie folgt neu gefasst:
„Der durch eine Urabstimmung zu beschließende Antrag ist angenommen, wenn mehr als 20 Prozent der Studierendenschaft ihre Stimme abgeben und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.“
- 38) § 60 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Gewählt ist, wer eine Mehrheit auf sich vereinigt.“
b) Nach Abs. 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:
„(7) Im Normalfall übernimmt oder bestimmt die Sitzungsleitung die Wahlleitung. Auf Verlangen eines Mitglieds des wählenden Gremiums wird zunächst eine Wahlleitung gewählt.
(8) Die Wahlleitung kann in der folgenden Wahlhandlung nicht gewählt werden.“
- 39) § 62 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Jeder Wahlgang wird von der Wahlleitung mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.“
b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Sodann eröffnet die Wahlleitung die Kandidierendenliste.“
- 40) § 65 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 Satz 3 Punkt b) und c) wird wie folgt neu gefasst:
„b) eines Fachschaftssprechers oder
c) eines Finanzreferenten eines FSRs, sofern es in diesem FSR keine weiteren Finanzreferenten mehr gibt.“
b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens des Amtsinhabers und, im Falle eines konstruktiven Misstrauensvotums, des Namens des Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen. 2In keinem Fall dürfen zwischen Antragstellung und Sitzungsbeginn weniger als achtundvierzig Stunden liegen. Das vorsitzende Mitglied des wählenden Gremiums hat den betreffenden Amtsinhaber unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Misstrauensantrag in Kenntnis zu setzen.“
- 41) § 66 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum StuPa und anderen Gremien der Studierendenschaft sowie zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung ist das Verfahren nach Möglichkeit einheitlich und gemeinsam zu gestalten. Jedoch müssen getrennte Stimmzettel verwendet werden.
(2) Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um gleichzeitige Wahlen für verschiedene Gremien handelt.“
- 42) § 67 wird wie folgt neu gefasst:
„Die bei Inkrafttreten dieser Wahlordnung amtierenden Gremien und Personen nehmen bis zu den Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.“
- 43) § 68 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zunächst die Wahlordnung der RPTU, dann das Kommunalwahlgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.“
- 44) § 69 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Wahlordnung kann nur durch einen Beschluss des StuPas mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Yannik Steffens
Präsident des 55. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 08.04.2025

1. Ordnung zur Änderung der Teilnahme- und Gebührenordnung für sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 26.03.2025

Aufgrund §§ 91, 76 Abs. 2 Nr. 7 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, i.V.m. § 7 Abs. 3 der Satzung zur Organisation des Distance and Independent Studies Center (DISC) der RPTU Kaiserslautern-Landau wird aufgrund der Beschlussfassung durch das kollegiale Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 26.03.2025 die folgende 1. Ordnung zur Änderung der Teilnahme- und Gebührenordnung für sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung des Distance and Independent Studies Center (DISC) erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teilnahme- und Gebührenordnung für sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 20. November 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau Nr. 9/2024, 28.11.2024, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine Übersicht der Weiterbildungsangebote ist Anlage I zu entnehmen.“
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Spezifische Teilnahmevoraussetzungen können in Anlagen zu dieser Ordnung geregelt werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung werden für die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung Gebühren erhoben.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Höhe der einzelnen Teilnahmegebühren im Sinne des Absatz 1 ist in Anlage I festgesetzt“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „im Voraus“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „nach erfolgter Zulassung“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „zum Weiterbildungsangebot“ die Worte „im Online-Campus“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „fernstudium@rptu.de“ durch die Angabe „fernstudium-module@rptu.de“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand ist jedoch eine Verwaltungsgebühr (siehe Anlage I) zu entrichten.“
6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Durchführungs- und Prüfungsbestimmungen

- (1) Nach Eingang der Teilnahmegebühr erhalten die Teilnehmenden die Freischaltung für das Weiterbildungsangebot.
- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme werden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, wobei ein Leistungspunkt einer Leistung entspricht, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme wird mit einem Zertifikat der RPTU bescheinigt und setzt in der Regel das Bestehen einer Prüfung voraus.
- (4) Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Möchten Teilnehmende eine gebührenpflichtige Wiederholungsprüfung ablegen (siehe Anlage I), so müssen sie dies innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung des Nichtbestehens gegenüber dem DISC beantragen. Nach Zahlung der Gebühr

aufgrund eines Gebührenbescheids gemäß § 5 Abs. 3 kann die Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder erfolgt keine fristgerechte Mitteilung zur erneuten Prüfungsteilnahme, ist ein weiteres Ablegen der Prüfung nur durch die erneute gebührenpflichtige Anmeldung zum Weiterbildungsangebot möglich.

- (5) Belastende Entscheidungen wie das zweimalige Nichtbestehen einer Prüfung oder der Ausschluss von einer Prüfung sind der oder dem Teilnehmenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an die bei der Anmeldung hinterlegte E-Mailadresse mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Spezifische Durchführungs- und Prüfungsbestimmungen für die Weiterbildungsangebote können in Anlagen zu dieser Ordnung geregelt werden.“

7. Nach § 8 werden folgende § 9 und § 10 eingefügt:

„§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Teilnehmende ohne triftige Gründe
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. eine Frist für das Erbringen der Prüfung nicht einhält,
 4. eine Frist zur Anmeldung der Wiederholung einer Prüfung versäumt oder
 5. die Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Triftige Gründe im Sinne des Absatz 1 müssen dem DISC unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über die bei der Anmeldung hinterlegte E-Mailadresse angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Prüfungen, bei denen der Ausgabezeitpunkt und der festgesetzte Abgabezeitpunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgt das Versäumnis wegen Krankheit der oder des Teilnehmenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Teilnehmende muss das ärztliche Attest unverzüglich nach Ausstellung, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, beim DISC vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom DISC in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Teilnehmende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Teilnehmenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Eine Prüfung gilt ferner als „nicht bestanden“, wenn die oder der Teilnehmende
 - a) das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen versucht, oder
 - b) infolge aktiver Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

In schwerwiegenden Fällen kann das DISC die Teilnehmenden.de oder den Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungen im jeweiligen Weiterbildungsangebot ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Teilnehmenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an die bei der Anmeldung hinterlegte E-Mailadresse mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Teilnehmende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein

sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

- (6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Teilnehmenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden.

§ 10 Einsichtnahme

- (1) Der oder dem Teilnehmenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim DISC zu stellen. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

8. Der bisherige § 9 wird zu § 11 und in dessen Satz 1 wird das Wort „Angebote“ durch das Wort „Weiterbildungsangebote“ ersetzt.

9. Der bisherige § 10 wird zu § 12, der bisherige § 11 wird zu § 13, der bisherige § 12 wird zu § 14.

10. Der „Programmspezifische Anhang „Ethik und Technik““, der „Programmspezifische Anhang „Aktualisierungskurs im Strahlenschutz““ und die „Anlage – Gebühren“ werden aufgehoben und durch folgende Anlagen I bis IV ersetzt:

„Anlage I (zu § 4 Abs. 3) – Angebotsübersicht und Gebühren

Gegenstand	Höhe in €
Online-Modul „Basics Ethik und Technik (Modul A)“	800,00
Online-Modul „Ethik in der digitalen Transformation des Gesundheitswesens (Modul B)“	900,00
Online-Modul „Grundlagen der Ethik der Informatik (Modul C)“	600,00
Certificate of Advanced Studies (CAS) „Ethik und Technik“	2.070,00
„Aktualisierungskurs im Strahlenschutz“	108,00
Weiterbildungsmodul „Personalentwicklung“	500,00
Weiterbildungsmodul „Management von Veränderungen“	500,00
Weiterbildungsmodul „E-Health“	500,00
Weiterbildungsmodul „(Self-)Leadership“	500,00
Wiederholungsprüfung	100,00
Verwaltungsgebühr bei Rücktritt Teilnehmender von der Anmeldung zum Weiterbildungsangebot gemäß § 7	25,00
Klausuren im Ausland: Die Kosten für Klausuren, die Studierende aus persönlichen Gründen im Ausland schreiben, sind vom Studierenden selbst zu tragen. Dazu gehören die Kosten für die gesonderte Klausurerstellung, die Betreuung vor Ort und die Versandkosten	Regelt Studierende*r vor Ort selbst

Anlage II (zu §§ 2 Abs. 3, 8 Abs. 6) – Weiterbildungsmodul

Die Weiterbildungsmodul sind als Selbstlernmaterialien im Onlinemodus konzipiert und befähigen nach einer erfolgreichen Bearbeitung über die Reproduktion von Inhalten des gewählten Themengebietes hinaus, in der Lage zu sein, das Erlernte auf Praxiskontexte anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Hierfür sind neben hervorragenden inhaltlichen Fachkenntnissen auch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden unerlässlich.

Näheres zu den einzelnen Weiterbildungsmodulen kann der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden.

Spezifische Prüfungs- und Durchführungsbestimmungen:

- (1) Nach der Freischaltung zum Weiterbildungsmodul kann die oder der Teilnehmende das Angebot insgesamt sechs Monate vollumfänglich nutzen.
- (2) Das Modul ist unbenotet und dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörige Modulaufgabe, i. d. R. die Bearbeitung von schriftlichen Aufgabenstellungen, bestanden wurde. Die Bearbeitung der Modulaufgabe ist fristgemäß, d. h. spätestens sechs Monate nach Freischaltung im Online-Campus einzureichen, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Wird die Einsendeaufgabe nicht fristgerecht abgegeben, wird sie als „nicht bestanden“ bewertet. Bestandene Modulaufgaben können nicht wiederholt werden.

- (3) Für das erfolgreich abgeschlossene Modul werden fünf LP nach dem ECTS vergeben.
- (4) Ergänzend zu § 8 Abs. 4 gilt für die Wiederholungsprüfung, dass diese nach Zahlung der Teilnahmegebühr innerhalb von drei Monaten zu erbringen ist. Die Freischaltung für das Weiterbildungsangebot wird, sofern erforderlich, entsprechend verlängert.

Anlage III (zu §§ 2 Abs. 3, 8 Abs. 6) – „Ethik und Technik“

Für dieses Angebot gelten folgende spezifische Bestimmungen:

- (1) Im Bereich „Ethik und Technik“ werden drei Online-Module angeboten:
 - Basics Ethik und Technik (Modul A): 5 LP
 - Ethik in der digitalen Transformation des Gesundheitswesens (Modul B): 6 LP
 - Grundlagen der Ethik der Informatik (Modul C): 3 LP

Sie können unabhängig voneinander belegt oder kombiniert werden. Mit dem Absolvieren aller drei Module wird das Certificate of Advanced Studies (CAS) „Ethik und Technik“ im Umfang von 14 LP erworben. Näheres kann der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden.

- (2) Nach der Freischaltung zum Online-Modul oder zum CAS kann die oder der Teilnehmende das Angebot insgesamt ein Jahr vollumfänglich nutzen.
- (3) Um Leistungspunkte zu erwerben ist die aktive Teilnahme an der Fragerunde und das Bestehen der Prüfung erforderlich. Die Fragerunde und die Prüfung finden online während des ausgewählten Online-Veranstaltungstermins im Online-Campus statt. Die Fragerunde und die Prüfung können an zwei verschiedenen Terminen belegt werden. Die Anmeldungen erfolgen im Online-Campus. Bei Versäumnis und Rücktritt gelten § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) In der Fragerunde können die Teilnehmenden zur Prüfung oder zu den Lehrmaterialien Fragen stellen.
- (5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Online-Gruppenprüfung, welche die im Modul vermittelten Kenntnisse abprüft. Die Prüfung umfasst die Diskussion von Themen und erfolgt in Arbeitsgruppen (max. 5 Personen) vor einer Prüfungskommission. Als Prüfungsunterlagen sind Hilfsmittel zugelassen.
- (6) Vor der Fragerunde und vor der Prüfung wird die Identität der Teilnehmenden überprüft (Personalausweis oder Reisepass). Ist diese Überprüfung nicht möglich (weil z. B. der Personalausweis oder Reisepass vergessen wurde oder abgelaufen ist), ist das DISC berechtigt, die betroffenen Personen von der Online-Veranstaltung auszuschließen.
- (7) Betraf der Termin der nicht bestandenen Prüfung den letzten während der Modullaufzeit angebotenen Online-Veranstaltungstermin, ist die Wiederholung am nächsten angebotenen Termin außerhalb der Modullaufzeit möglich. Sollte auch diese Prüfung im Rahmen des Wiederholungstermins nicht bestanden werden, gilt § 8 Abs. 4.

Anlage IV (zu §§ 2 Abs. 3, 8 Abs. 6) – „Aktualisierungskurs im Strahlenschutz“

Für dieses Angebot gelten folgende spezifische Bestimmungen:

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die die im Kurs vermittelten Kenntnisse abprüft. Die Prüfung hat eine Dauer von 45 Minuten und besteht ausschließlich aus Multiple-Choice-Aufgaben. Die Prüfung ist ohne Unterlagen zu bearbeiten.
- (2) Ab Zurverfügungstellung der Kursunterlagen haben die Teilnehmenden ein Jahr Zeit, sich für die Abschlussprüfung anzumelden. Die Teilnehmenden können hierfür aus allen in diesem Zeitraum angebotenen Prüfungsterminen einen Termin auswählen (i. d. R. stehen vier Termine zur Verfügung). Die (voraussichtlichen) Termine werden in den Kursunterlagen angegeben.
- (3) Die Anmeldung zu einem Prüfungstermin erfolgt mit dem in den Kursunterlagen enthaltenen Anmeldebogen. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem von der oder dem Kursteilnehmenden gewünschten Termin beim DISC eingegangen sein; bei späterer Anmeldung ist die Verfügbarkeit des Termins nicht gewährleistet.
- (4) Damit die Teilnehmenden den Prüfungsstil trainieren können, enthalten die Kursunterlagen eine Sammlung von Prüfungsfragen. Die Fragen der schriftlichen Prüfung werden aus dieser Prüfungsfragen-Sammlung stammen. Die Sammlung enthält deshalb keine Musterlösungen (jedoch zu jeder Frage die Angabe der Anzahl richtiger Auswahlantworten).

- (5) Vor der Prüfung wird die Identität der Teilnehmenden überprüft (Personalausweis oder Reisepass). Ist diese Überprüfung nicht möglich (weil z. B. der Personalausweis oder Reisepass vergessen wurde oder abgelaufen ist), ist das DISC berechtigt, die betroffenen Personen von der Prüfung auszuschließen.
- (6) Am Prüfungstermin wird unmittelbar vor der Prüfung ein einstündiges Präsenztutorium angeboten. Wer an diesem Präsenztutorium nicht teilnehmen will oder kann, hat die Möglichkeit, an einem Online-Tutorium teilzunehmen. Das Online-Tutorium wird jeweils ca. zwei Wochen vor einem Prüfungstermin freigeschaltet und steht dann bis zum Tag vor der Prüfung zur Verfügung. Das Online-Tutorium bietet die Möglichkeit, Fragen zum Kurs, Lehrstoff etc. zu stellen, die von fachkundigen Referentinnen und Referenten beantwortet werden. Zusätzlich kann mit anderen Kursteilnehmenden Kontakt aufgenommen (Diskussionsforum) sowie ergänzendes Material (wie z. B. Gesetzes- und Verordnungstexte) heruntergeladen werden. Das Präsenztutorium kann auch von denjenigen besucht werden, die das Online-Tutorium genutzt haben.
- (7) Die Teilnehmenden an einem Prüfungstermin erhalten daneben eine Anwesenheitsbescheinigung, die zur Vorlage beim Arbeitgeber, Finanzamt etc. geeignet ist.
- (8) Abweichend von § 8 Abs. 2 werden keine LP im Zertifikat ausgewiesen.
- (9) Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Die Wiederholungsprüfung ist gebührenpflichtig (siehe Anlage I). Der Wiederholungstermin ist im Zeitraum eines Jahres nach Kursbeginn wahrzunehmen. Sollte auch die Prüfung im Rahmen des Wiederholungstermins nicht bestanden werden oder der mögliche Zeitraum für den Wiederholungstermin nicht eingehalten werden, ist eine erneute Prüfungsteilnahme durch die (gebührenpflichtige) Belegung des Kurses möglich.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2025 in Kraft.
- (2) Für Teilnehmende, die ihre Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, gilt die Teilnahme- und Gebührenordnung für sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung des Distance and Independent Studies Center (DISC) in der Fassung vom 20. November 2024 bis zum Abschluss ihrer Teilnahme.

Kaiserslautern, den 26.03.2025

Prof. Dr. Malte Drescher

Präsident der RPTU

Gottlieb-Daimler-Straße
Gebäude 47
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau